

Wohnunterstützung neu!

DIE STEIRISCHE LANDESREGIERUNG HAT IM SOMMER DIE WOHNUNTERSTÜTZUNG (WOHNBEIHILFE), DIE VIELE STUDIERENDE BETRIFFT, UMGESTELLT. WIR HABEN DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN FÜR EUCH ZUSAMMEN GEFASST.



HTU AKTUELL

WOHNBEIHILFE ALT	WOHNUNTERSTÜTZUNG NEU
Wer kann ansuchen?	
MieterInnen ohne österreichischer Staatsbürgerschaft, die sich seit mind. 3 Jahren in Österreich aufhalten	<p>MieterInnen ohne österreichischer Staatsbürgerschaft, die sich seit mind. 5 Jahren in Österreich aufhalten</p> <p>Personen, deren Flüchtlingseigenschaft behördlich festgestellt ist und die zum Aufenthalt in Österreich ständig berechtigt sind</p> <p>Personen, die nach einer Berufstätigkeit in Österreich einen Ruhegenuss beziehen, nach deren Tod auch die hinterbliebenen EhegattInnen (LebensgefährttInnen)</p>
Was gilt als Einkommen?	
<p>Pauschaler Selbstbehalt als zumutbarer Wohnungsaufwand – Einkommen der Eltern bleibt unberücksichtigt</p> <p>Familienbeihilfe, Ferialtätigkeiten, Waisenpensionen, Kindergeld, Kinderabsetzbeträge, Alimentationen für Kinder, Pflegegeld, Abfertigungen, Taggelder für Präsenz- und Zivildienstler gelten nicht als Einkommen</p>	<p>Bei einem Jahreseinkommen unter 10.000€ wird bei Studierenden das Haushaltseinkommen der unterhaltsverpflichteten Personen (Eltern) zur Berechnung miteinbezogen</p> <p>Pflegegelder nach dem Bundespflegegeld- und steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie erhöhte Familienbeihilfe gelten nicht als Einkommen</p>
Berechnung der Wohnunterstützung	
<p>Monatliche Wohnunterstützung =</p> <p>Betriebskostenpauschale</p> <p>+ Höchstbetrag der Wohnbeihilfe</p> <p>– zumutbarer Wohnungsaufwand</p>	<p>Bemessungsgrundlage</p> <p>Ein Zwölftel der Summe der Jahresnettoeinkommen der im Haushalt lebenden Personen und Unterhaltsleistungen, geteilt durch die Summe der folgenden Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushalt: 0,5 • Volljährige Person: 0,5 • Minderjährige Person: 0,3 • Personen mit erhöhter Familienbeihilfe bzw. Behindertenpass: 0,8 <p>Bemessungsgrundlage dient zur Ermittlung der Höhe der Wohnunterstützung</p>

Zusätzliche Hinweise:

- Bevor eine Wohnunterstützung gewährt werden kann, muss das eigene Vermögen bis auf 4.188,80 € aufgebraucht werden
- Antragsstellung an das Referat Beihilfen & Sozialservice der Abteilung 11, Burggasse 7-9, 8010 Graz oder online unter www.soziales.steiermark.at
- Weitere Infos unter soziales.htu.tugraz.at/wohnen